Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

Beschlussvorlage	Datum:	30.03.2020
Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss	fed. Senator/-in:	S 3, Steffen Bockhahn
nauptaussenuss	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt: Konservatorium	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Hauptamt Hauptamt, Abt. Personal und Recht Finanzverwaltungsamt		

Zahlungen an Honorarkräfte / Freie Mitarbeiter des Konservatoriums für die Zeit der Musikschul-Schließung durch die Corona-Pandemie Honorarkräfte im Konservatorium - Existenzgefährdungen durch Schließung der Einrichtung

Beratungsfolge: _{Datum}Gremium 14.04.2020Hauptausschuss

Zuständigkeit

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss fasst gem. § 35 Abs. 2 S. 4 Kommunalverfassung M-V anstelle der Bürgerschaft folgenden Beschluss:

Den an dem Konservatorium als Lehrkräfte beschäftigten freien Mitarbeitern kann abweichend von § 6 der insoweit einheitlichen Dienstverträge für den Zeitraum der zur Eindämmung der Pandemie angeordneten Schulschließung auch für bislang nicht erteilten Unterricht das vereinbarte Honorar gezahlt werden.

Beschlussvorschriften: §§ 22 Abs. 2 S. 1; 35 Abs. 2 S. 3 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Vorbemerkung:

Die Beschlussfassung durch den Hauptausschuss im Rahmen des § 35 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V ist vorgesehen, da infolge der aktuellen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten kann. Die getroffene Entscheidung wird der Bürgerschaft gem. § 35 Abs. 2 S. 5 Kommunalverfassung M-V zur Genehmigung vorgelegt.

Sachverhalt:

Am Konservatorium wird seit dem 16.03.2020 wegen von Stadt und parallel von der Landesregierung erlassener Verfügungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen durch das COVID-19 kein Unterricht erteilt.

Wirtschaftlich davon betroffen sind hauptsächlich die Lehrer, die auf Honorarbasis beschäftigt sind. Nach den gleichlautenden Regelungen der Honorarverträge steht ihnen nach dem durch die Schließung bedingten Ausfall des Unterrichtes kein Honorar zu. Die Honorarkräfte bilden eine unverzichtbare Säule des Konservatoriums. Nahezu 40 % des Unterrichts wird von Honorarkräften erteilt. Für viele unter ihnen ist das Unterrichtshonorar die Haupteinnahmequelle.

Um ihnen schnell zu helfen, soll das Honorar trotz des im Haus der Musik nicht erteilten Unterrichts ausgezahlt werden.

Die Zahlung wird davon abhängig gemacht, dass ausgefallene Unterrichtsstunden bis zum 31.01.2021 nachgeholt werden. Weiterhin wird gestattet, Fernunterricht zu erteilen, soweit das im Einzelfall praktikabel und von den Schülern bzw. Eltern akzeptiert wird.

Die Verwaltung wird die Modalitäten noch näher regeln (Umfang sonstiger Einkünfte, Vermögen, Bedürftigkeit).

Danach sollen die Zahlungen zunächst als Vorschuss, dann als Darlehen anzusehen sein. Als Darlehen sind sie als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen.

In welche Kategorie die Zahlungen letztlich fallen, soll von weiteren Umständen abhängig gemacht werden, deren Eintritt ungewiss oder bisher nicht absehbar ist.

Zu diesen Umständen zählen u. a. folgende Fragen

- kann der Unterricht in vollem Umfang oder nur teilweise nachgeholt werden
- hat die Honorarkraft Anspruch auf anderweitige Unterstützung (erhalten) (Bund, Land, Familienangehörige)

Wegen der Ungewissheit, in welche der Kategorien die Zahlungen letztlich fallen werden, ist der mit der Vorlage intendierte Beschluss erforderlich. Sollte Unterricht bis zum Ablauf der Nachholfrist nicht erteilt werden können, wären die Zahlungen als Darlehen anzusehen. Gleiches gilt, falls der Vertragspartner Zuwendungen von Bund, Land erhalten hätte oder sonstige Unterhaltsansprüche bestünden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtsumme der Honorare ist im Haushalt unter dem Produktkonto 26301.50291300 und 26301.70291300 eingestellt. Durch die Maßnahme soll auch einem Rückgang der Entgelte durch entfallenen Unterricht entgegen gewirkt werden.

Bei 405,67 aktuellen Jahreswochenstunden und einem Stundesatz von 22 € werden für einen Monat durchschnittlich 35.700 € Honorare an die freien Mitarbeiter ausgezahlt.

Teilhaushalt: 44

in EUR

Produkt: 26301 Bezeichnung: Konservatorium

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: Bezeichnung:

Ergebnishausha	alt			
Haushaltsjahr	Produktkonto	Bezeichnung	Erträge	Aufwendungen
2020	26301.50291300	Gasthonorare Sonstige		
		Ansatz		371.300
Finanzhaushalt				
Haushaltsjahr	Produktkonto	Bezeichnung	Einzahlungen	Auszahlungen
2020	26301.70291300	Gasthonorare Sonstige		
		Ansatz		371.300

Claus Ruhe Madsen

Anlage/n: Muster Dienstvertrag



DER OBERBÜRGERMEISTER

Dienstvertrag für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konservatoriums der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Zwischen der Hanse- und Universitätsstadt, Der Oberbürgermeister,

vertreten durch Dr. Dirk Zierau, Hauptamt, Neuer Markt 1a, 18055 Rostock (Auftraggeber)

und

Vorname, Name, Adresse der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters

wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn und Dauer sowie Unterrichtsverpflichtung

	übernimmt als freie Mitarbeiterin/freier Mitarbeiter	
vom	bis	
den Lehrauftrag im Fach		
wöchentlich	Unterrichtsstunde/n zu je 45 Minuten zu erteilen.	
Feiertage und Schulferien Meckle	nbura-Vorpommern sind unterrichtsfrei.	

Die freie Mitarbeiterin/Der freie Mitarbeiter ist berechtigt, für die Erteilung des Unterrichtes die Räume des Konservatoriums der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und deren Außenstandorte im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu nutzen.

§ 2 <u>Vergütungsregelung</u>

Es wird eine Einzelstundenvergütung für je 45 Unterrichtsminuten in Höhe von

22,00 EUR für den oben genannten Zeitraum gezahlt.

Die Vergütung wird für tatsächlich geleistete Unterrichtsminuten berechnet und zum letzten Tag des folgenden Monates auf ein angegebenes Gehalts- oder Girokonto gezahlt.

Die Honorierung von pädagogischen Tätigkeiten wie z. B. die Mitwirkung in Vorspielen, Konzerten, Auftritten für Dritte, sowie die Erteilung von Zusatzunterricht für Schüler, die an "Jugend musiziert" teilnehmen, bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung in Schriftform.

Alle sonstigen Ansprüche sind damit abgegolten.

Die freie Mitarbeiterin/Der freie Mitarbeiter wird darauf hingewiesen, dass die Vergütung gegenüber dem Finanzamt als Einkommen anzumelden und selbständig abzuführen ist.

§ 3 Auftragsabwicklung

Der Lehrstoff ist nach den Erfordernissen des Verbandes Deutscher Musikschulen auszurichten. Die festgelegten Rahmenlehrpläne gelten als zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Diese Rahmenpläne konkretisieren den Auftragsinhalt. Innerhalb dieses Rahmens haben die Lehrkräfte methodische Lehrfreiheit.

§ 4 BGB - Anwendung und Dienstunfähigkeit

Für diesen Dienstvertrag gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder dergleichen sowie bei sonstigen Verhinderungen besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Bei Erkrankung oder sonstigen Verhinderungen hat die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter die Schüler unverzüglich zu benachrichtigen. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Schulleitung aus organisatorischen Gründen informiert wird.

Ein Anspruch auf Übernahme in ein hauptberufliches Angestelltenverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht erworben.

§ 5 <u>Verpflichtungen</u>

Die freie Mitarbeiterin/Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich,

- sich nach eigenem Ermessen bei der zuständigen Fachbereichsleiterin/beim zuständigen Fachbereichsleiter über schulorganisatorische Angelegenheiten zu informieren;
- den Nachweis über geleistete Unterrichtsstunden des Vormonates bis zum 5. des laufenden Monates dem Konservatorium einzureichen. Als Abrechnungszeitraum wird der Vormonat festgelegt;
- über alle ihr/ihn während ihrer/seiner Tätigkeit für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren;
- den Rentenversicherungsträger (BfA, LVA, Künstler-Sozialkasse o. ä.) anzugeben.

§ 6 Ausfall von Stunden

Bei Ausfall von Stunden, die das Konservatorium nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt) steht der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter keine Vergütung aus diesem Vertrag zu.

Für den Fall, dass ein/e Schüler/in unentschuldigt, ohne rechtzeitige vorherige Information fehlt und der Unterricht auf Grund dessen nicht erteilt werden kann, besteht Anspruch auf ein Honorar von 10,00 EUR für folgende Leistungen im Konservatorium:

- die Unterrichtsvorbereitung,
- eine unverzügliche Rücksprache mit dem/r Schüler/in, mit dem Elternhaus,

- bei mehrmaligem unentschuldigten Fehlen eine schriftliche Information an die Musikschulverwaltung einreichen sowie Absprachen mit dem/ der Fachbereichsleiter/in. Unentschuldigt ist ein/e Schüler/in, wenn er/ sie sich nicht spätestens 24 Std. vor Unterrichtsbeginn beim Mitarbeiter abgemeldet hat.

§ 7 <u>Vertragsbeendigung</u>

Der Dienstvertrag für freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Konservatoriums der Hanse- und Universitätsstadt Rostock endet durch Zeitablauf.

Das Vertragsverhältnis kann trotz Befristung von beiden Seiten ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Dienstvertrages bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 <u>Teilnichtigkeit</u>

Werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Nebenabreden, Vertragsänderungen, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Rostock,

Siegel

Dr. Dirk Zierau Abteilungsleiter Personal und Recht Kerstin Franke Sachgebietsleiterin Personalangelegenheiten Freie Mitarbeiterin/ Freier Mitarbeiter